

Anpassung der Pauschalsätze im Abschnitt 3. der Richtlinie des Kirchenkreises Schleiz über die Vergabe von Zuschüssen zu den Personalkosten für regionale Verwaltungsstellen vom 13.09.2021 in der Fassung der Änderung durch Beschluss vom 3. Juli 2023

Beschluss des Kreiskirchenrates 35. Sitzung am 27. Mai 2024

Beschluss:

Der Kreiskirchenrat beschließt folgende geänderte Fassungen im Abschnitt 3 der Richtlinie des Kirchenkreises Schleiz über die Vergabe von Zuschüssen zu den Personalkosten für regionale Verwaltungsstellen vom 13.09.2021 in der durch Kreiskirchenratsbeschluss vom 3. Juli 2023 geänderten Fassung:

1. Punkt 1. erhält folgende neue Fassung:

1. *Der Zuschuss wird als Sockel- und Aufstockungsbetrag zur anteiligen Finanzierung der Personalstellen gewährt. Es erhalten kooperierende Kirchspiele auf Antrag aus dem Strukturfonds folgende Zuschüsse:
einen jährlichen Sockelbetrag von:
22.000 Euro ab 2.000 Gemeindegliedern,
33.000 Euro ab 3.000 Gemeindegliedern,
44.000 Euro ab 4.000 Gemeindegliedern,
sowie einen jährlichen Aufstockungsbetrag zuzüglich zu den vorstehenden Schwellenwerten für je weitere volle 100 Gemeindeglieder in Höhe von 1.100 Euro.*

2. Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.

3. Der Kreiskirchenrat genehmigt die durch diese Änderung entstehenden überplanmäßigen Ausgaben im Sachbuch 22, Haushaltsstelle 9320.00.7311.000011 des Haushalts des Kirchenkreises Schleiz für das Jahr 2024. Die Deckung erfolgt zunächst durch Inanspruchnahme der eingeplanten Verstärkungsmittel sowie bei Notwendigkeit durch eine Erhöhung der geplanten Entnahme aus der Rücklage.

Begründung:

1. Gründe für den Anpassungsbedarf:

Der Kreiskirchenrat hat in seiner Sitzung am 3. Juli 2023 höhere Zuschüsse zu den Personalkosten für regionale Verwaltungsstellen sowie weitere Änderungen der Richtlinie vom 13. September 2023 beschlossen, die rückwirkend zum 1. Juli 2023 in Kraft getreten sind. Zu diesem Zeitpunkt war nicht absehbar, dass im Februar dieses Jahres eine Änderung der Eingruppierungsordnung zur kirchlichen Arbeitsvertragsordnung EKD-Ost vorgenommen wurde. Durch diese Änderung wurde die für diesen Beschluss relevante Eingruppierung für die Stellen der Gemeindesekretärinnen, Gemeindesekretäre und Pfarramtsassistenzen in die Entgeltgruppe 5 (zuvor EG 3) vorgenommen. Dies hat Auswirkungen auf die Finanzierung dieser Stellen und damit auch auf die Höhe der Zuschüsse zur anteiligen Finanzierung der regionalen Verwaltungsstellen. Auf der Basis einer Beispielberechnung durch das Kreiskirchenamt Gera für eine volle Stelle (39 Arbeitsstunden/Woche) beträgt der Zuschuss des Kirchenkreises nunmehr für eine Vollzeitstelle 95 v.H. der errechneten Gesamtkosten für diese Stelle. Je nach den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten können sich jedoch Abweichungen nach oben und unten für die durch die Kirchengemeinden aufzubringenden Eigenanteile ergeben.

2. Finanzbedarf:

Ab dem Haushaltsjahr 2024 wird mit von einem Finanzbedarf aus dem Strukturfonds in Höhe von mindestens 220.000 Euro ausgegangen (bezogen auf den Planansatz in Höhe von 200.000 Euro für 2024), falls nicht weitere regionale Verwaltungsstellen entstehen.

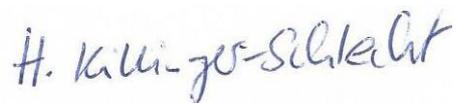
Abstimmungsergebnis:

Ja: 10

Nein: 0

Enthaltung: 0

Schleiz, den 27.05.2024

Handwritten signature in blue ink that reads "H. Killinger-Schlecht".

Killinger-Schlecht
Superintendentin